

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2006/1/25 2005/13/0174**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.2006

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §188;  
BAO §191 Abs1 litc;  
BAO §191 Abs2;  
BAO §191 Abs3;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2005/13/0175

## Rechtssatz

Berufungsentscheidungen über die Feststellung der Einkünfte nach § 188 BAO müssen nicht an den oder die Berufungswerber gerichtet werden. So kann einerseits etwa bei einer bestehenden Personengesellschaft die Berufung von einem oder mehreren Gesellschaftern erhoben werden, während die Berufungsentscheidung ausschließlich an die Personengesellschaft zu richten ist. Hat andererseits eine Personengesellschaft (Personengemeinschaft) Berufung erhoben und ist sie danach erloschen, ist die Berufungsentscheidung an die Personen zu richten, denen Einkünfte zugeflossen sind. Bei bestehenden Personengesellschaften (Personengemeinschaften) ist die Berufungsentscheidung ausschließlich an die Personengesellschaft (Personengemeinschaft) zu richten, auch wenn beim Abpruch über die Aufteilung der Einkünfte die einzelnen Gesellschafter neben der Personengesellschaft (Personengemeinschaft) genannt sind. (Hier:

Die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung der angefochtenen Erledigungen, der Beschwerdeführer sei als Gesamtrechtsnachfolger der G. KG Bescheidadressat, Dr. G sei als ehemaliger Kommanditist auch Bescheidadressat, weil er in den Streitjahren beteiligt gewesen sei und ihm Einkünfte zugerechnet worden seien, bewirken nicht, dass die angefochtenen Erledigungen damit (auch) an Dr. G gerichtet wären. Damit sind die angefochtenen Erledigungen ausschließlich an den Beschwerdeführer gerichtet und vermochten im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Feststellung nach § 188 BAO nicht einmal ihm gegenüber die im Spruch der angefochtenen Erledigungen ausgedrückten Rechtswirkungen entfalten. Die Möglichkeit einer durch solche Erledigungen bewirkten Verletzung der geltend gemachten subjektivöffentlichen Rechte des Beschwerdeführers ist somit auszuschließen. Die Beschwerden waren daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen.)

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3 Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005130174.X02

## Im RIS seit

03.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)